

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluss (EU, Euratom) 2018/994 des Rates der Europäischen Union vom 13. Juli 2018 zur Änderung des dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments

A. Problem und Ziel

Am 13. Juli 2018 hat der Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 223 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) nach Zustimmung des Europäischen Parlaments am 4. Juli 2018 die Änderung des dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments beschlossen. Der Beschluss tritt nach Artikel 2 und gemäß Artikel 223 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 AEUV nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft.

B. Lösung

Die für das Inkrafttreten des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 13. Juli 2018 erforderliche Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland erfolgt gemäß § 3 Absatz 1 und 2 des Integrationsverantwortungsgesetzes und Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes durch Gesetz, das nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates bedarf.

C. Alternativen

Nichtzustimmung der Bundesrepublik Deutschland mit der Folge des Scheiterns der europäischen Wahlrechtsreform und Fortbestehen des bisherigen Rechtszustandes.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, 16. Mai 2023

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluss (EU, Euratom) 2018/994 des Rates der Europäischen Union vom 13. Juli 2018 zur Änderung des dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Der Bundesrat hat in seiner 1033. Sitzung am 12. Mai 2023 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluss (EU, Euratom) 2018/994 des Rates der Europäischen Union vom 13. Juli 2018 zur Änderung des dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 13. Juli 2018 gefassten Beschluss (EU, Euratom) 2018/994 des Rates der Europäischen Union zur Änderung des dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments (BGBl. 1977 II S. 733), zuletzt geändert durch den Beschluss des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 (BGBl. 2003 II S. 810; 2004 II S. 520), wird zugestimmt. Der Beschluss wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Beschluss (EU, Euratom) 2018/994 des Rates der Europäischen Union vom 13. Juli 2018 zur Änderung des dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments nach seinem Artikel 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, wird vom Bundesministerium des Innern und für Heimat im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Gemäß Artikel 223 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat das Europäische Parlament am 11. November 2015 einen Vorschlag für ein einheitliches europäisches Wahlrecht beschlossen (2015/2035 (INL)).

Der Rat der Europäischen Union hat am 13. Juli 2018 nach Zustimmung des Europäischen Parlaments am 4. Juli 2018 gemäß Artikel 223 Absatz 1 Unterabsatz 2 AEUV die Änderung des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments (EU-Wahlakt) einstimmig beschlossen.

Der Beschluss des Rates tritt nach seinem Artikel 2 und gemäß Artikel 223 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 AEUV nach Zustimmung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft (zu Inhalten und Erwägungsgründen vgl. den Beschluss vom 13. Juli 2018 im Anhang).

Das Inkrafttreten des Beschlusses des Rates vom 13. Juli 2018 soll durch die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht werden.

In der Bundesrepublik Deutschland ist nach § 3 Absatz 1 und 2 des Integrationsverantwortungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Zustimmung gemäß Artikel 223 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 AEUV zu dem Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 13. Juli 2018 ein Gesetz erforderlich (BVerfGE 123, 267 [434]; Rathke, in: v. Arnald/Hufeld (Hrsg.), Systematischer Kommentar zu den Lissabon Begleitgesetzen, § 7 Rn. 114 f.).

Mit Inkrafttreten des Beschlusses des Rates ist die Bundesrepublik Deutschland unionsrechtlich verpflichtet, eine Mindestschwelle für die Sitzvergabe von nicht weniger als zwei Prozent festzulegen, da in Deutschland im Wahlgebiet 96 Sitze vergeben werden. Eine Mindestschwelle für die Sitzvergabe gibt es im deutschen Europawahlrecht aber nicht mehr, seit das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 26. Februar 2014 (BVerfGE 135, 259) die in § 2 Absatz 7 des Europawahlgesetzes geregelte Sperrklausel mangels verbindlicher europarechtlicher Vorgaben für mit Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig erklärt hat.

Die Rechtslage in Deutschland ändert sich mit dem Inkrafttreten des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 13. Juli 2018 durch die in Nummer 2 angeordnete neue Fassung des Artikels 3 des EU-Wahlakts in erheblicher Weise. Denn danach ist Deutschland künftig unionsrechtlich verpflichtet, eine Sperrklausel von nicht weniger als zwei Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen einzuführen. Anders als bei den vom Bundesverfassungsgericht 2011 und 2014 entschiedenen Sachverhalten wäre die verfassungsrechtliche Prüfung damit zukünftig durch verbindliche europarechtliche Vorgaben des EU-Wahlakts eingeschränkt.

Dem Unionsrecht kommt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts gegenüber entgegenstehendem mitgliedstaatlichem Recht jeder Rangstufe, also auch gegenüber nationalem Verfassungsrecht grundsätzlich ein Anwendungsvorrang zu, der bei einer Kollision in aller Regel zur Unanwendbarkeit des nationalen Rechts im konkreten Fall führt (BVerfGE 129, 78 [100]; 140, 317 [335]; 142, 123 [187]; 158, 210 [239 f.]).

Aus Sicht der Bundesregierung ist die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zu dem Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 13. Juli 2018 ein Schritt auf dem Weg zu einer weiteren Modernisierung des Wahlrechts zum Europäischen Parlament. Parallel dazu wird derzeit in den Gremien der Europäischen Union der Entwurf einer neuen Verordnung verhandelt, die den EU-Wahlakt ablösen soll und unter anderem die Einführung so genannter „transnationaler Listen“ vorschlägt. Die Bundesregierung unterstützt auch dieses Vorhaben und wird die weiteren Verhandlungen auf europäischer Ebene konstruktiv begleiten.

Da mit Inkrafttreten des neuen EU-Wahlakts in Deutschland eine Änderung des nationalen Europawahlrechts notwendig und zulässig wird, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ohne diese europarechtliche Vorgabe mit dem aus Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes folgenden Grundsatz der Gleichheit der

Wahl und dem Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit aus Artikel 21 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar war, ist für das Zustimmungsgesetz eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates erforderlich. Denn nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes gilt für Änderungen der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union und vergleichbare Regelungen, durch die das Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird, Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzentwurf dient dazu, die rechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass der Beschluss (EU, Euratom) 2018/994 des Rates der Europäischen Union vom 13. Juli 2018 zur Änderung des dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments in deutsches Recht umgesetzt werden kann.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf sieht die Zustimmung zu dem Beschluss (EU, Euratom) 2018/994 des Rates der Europäischen Union vom 13. Juli 2018 zur Änderung des dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments vor.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Mit der Zustimmung zu dem Beschluss (EU, Euratom) 2018/994 des Rates der Europäischen Union vom 13. Juli 2018 zur Änderung des dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments wird die rechtliche Grundlage für die Umsetzung in deutsches Recht geschaffen.

VI. Gesetzesfolgen

Mit Inkrafttreten des neuen EU-Wahlakts in Deutschland ist eine Änderung des nationalen Europawahlrechts notwendig und zulässig, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ohne diese europarechtliche Vorgabe mit dem aus Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes folgenden Grundsatz der Gleichheit der Wahl und dem Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit aus Artikel 21 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar wäre.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist durch den Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Nachhaltigkeitsaspekte sind durch den Gesetzentwurf nicht betroffen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluation kommt nicht in Betracht, da der Beschluss (EU, Euratom) 2018/994 des Rates der Europäischen Union vom 13. Juli 2018 zur Änderung des dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments selbst keine Befristung und keine Pflicht zur Evaluation enthält.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1**

Artikel 1 enthält die nach Artikel 223 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 AEUV erforderliche Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zu dem Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 13. Juli 2018. Diese erfolgt nach § 3 Absatz 1 und 2 des Integrationsverantwortungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes in der Form eines Bundesgesetzes.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 2

Der Beschluss des Rates der Europäischen Union zur Änderung des dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments bedarf nach Artikel 223 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 AEUV der Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften. Nach seinem Artikel 2 Absatz 2 tritt der Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 13. Juli 2018 darum erst am Tag nach dem Empfang der letzten Mitteilung der Zustimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Kraft.

Um die eindeutige Erkennbarkeit des Inkrafttretens des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 13. Juli 2018 für alle Rechtsanwender zu gewährleisten, ordnet Absatz 2 die Bekanntmachung des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt an.

Beschluss (EU, Euratom) 2018/994 des Rates
vom 13. Juli 2018
zur Änderung des dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments

Der Rat der Europäischen Union –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 223 Absatz 1,
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a Absatz 1,

in Kenntnis des Entwurfs des Europäischen Parlaments

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments² (im Folgenden „Wahlakt“) im Anhang des Beschlusses 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates³ trat am 1. Juli 1978 in Kraft und wurde durch den Beschluss 2002/772/EG, Euratom des Rates⁴ geändert.
- (2) An dem Wahlakt ist eine Reihe von Änderungen vorzunehmen.
- (3) Infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 hat der Rat nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren die für die allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.
- (4) Die Transparenz des Wahlprozesses und der Zugang zu verlässlichen Informationen sind wichtig, wenn es darum geht, das europäische politische Bewusstsein zu schärfen und für eine rege Wahlbeteiligung zu sorgen, und die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sollten deutlich vor der Wahl zum Europäischen Parlament über die Bewerberinnen und Bewerber bei dieser Wahl und über die Zugehörigkeit von nationalen politischen Parteien zu einer europäischen politischen Partei informiert werden.
- (5) Um die Wahlbeteiligung bei der Wahl zum Europäischen Parlament zu fördern und die Möglichkeiten, die die technologischen Entwicklungen bieten, in vollem Umfang zu nutzen, könnten die Mitgliedstaaten u. a. die vorzeitige Stimmabgabe, die Briefwahl sowie die elektronische Stimmabgabe und die Stimmabgabe über das Internet vorsehen, wobei insbesondere die Zuverlässigkeit der Ergebnisse, das Wahlheimnis und der Schutz personenbezogener Daten gemäß geltendem Unionsrecht zu gewährleisten sind.
- (6) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben das Recht, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen, insbesondere indem sie bei der Wahl zum Europäischen Parlament ihre Stimme abgeben oder kandidieren.
- (7) Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ihren Staatsangehörigen mit Wohnsitz in einem Drittstaat zu gestatten, bei der Wahl zum Europäischen Parlament ihre Stimme abzugeben.
- (8) Der Wahlakt sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

¹ Zustimmung vom 4. Juli 2018 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

² ABl. L 278 vom 8.10.1976, S. 5.

³ Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 (ABl. L 278 vom 8.10.1976, S. 1).

⁴ Beschluss 2002/772/EG, Euratom des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 zur Änderung des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments im Anhang zum Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom (ABl. L 283 vom 21.10.2002, S. 1).

Artikel 1

Der Wahlakt wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) In jedem Mitgliedstaat werden die Mitglieder des Europäischen Parlaments als Vertreter der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nach dem Verhältniswahlssystem auf der Grundlage von Listen oder von übertragbaren Einzelstimmen gewählt.

(2) Die Mitgliedstaaten können Vorzugsstimmen auf der Grundlage von Listen nach den von ihnen festgelegten Modalitäten zulassen.

(3) Die Wahl erfolgt allgemein, unmittelbar, frei und geheim.“

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

(1) Für die Sitzvergabe können die Mitgliedstaaten eine Mindestschwelle festlegen. Diese Schwelle darf auf nationaler Ebene nicht mehr als 5 % der abgegebenen gültigen Stimmen betragen.

(2) Die Mitgliedstaaten, in denen eine Listenwahl stattfindet, legen für Wahlkreise, in denen es mehr als 35 Sitze gibt, eine Mindestschwelle für die Sitzvergabe fest. Diese Schwelle darf nicht weniger als 2 % und nicht mehr als 5 % der abgegebenen gültigen Stimmen in dem betreffenden Wahlkreis, einschließlich eines einzigen Wahlkreis bildenden Mitgliedstaats betragen.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um der Verpflichtung gemäß Absatz 2 spätestens vor der Wahl zum Europäischen Parlament, die der ersten Wahl nach dem Inkrafttreten des Beschlusses (EU, Euratom) 2018/994 des Rates* folgt, rechtzeitig nachzukommen.

* Beschluss (EU, Euratom) 2018/994 des Rates vom 13. Juli 2018 zur Änderung des dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments (ABl. L 178 vom 16.7.2018, S. 1)“

3. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 3a

Ist in innerstaatlichen Vorschriften eine Frist für die Einreichung von Bewerbungen für die Wahl zum Europäischen Parlament festgelegt, muss diese Frist mindestens drei Wochen vor dem vom betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 10 Absatz 1 festgelegten Termin für die Abhaltung der Wahl zum Europäischen Parlament betragen.

Artikel 3b

Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass die Stimmzettel den Namen oder das Logo der europäischen politischen Partei, der die nationale politische Partei oder der Einzelbewerber angehört, tragen.“

4. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 4a

Für die Wahl zum Europäischen Parlament können die Mitgliedstaaten die Möglichkeit der vorzeitigen Stimmabgabe, der Briefwahl sowie der elektronischen Stimmabgabe und der Stimmabgabe über das Internet vorsehen. In diesem Fall treffen sie hinreichende Maßnahmen, um insbesondere die Zuverlässigkeit der Ergebnisse, das Wahlgeheimnis und den Schutz personenbezogener Daten gemäß dem geltenden Unionsrecht zu gewährleisten.“

5. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

(1) Bei der Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments darf jeder Wähler und jede Wählerin nur einmal wählen.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine doppelte Stimmabgabe bei der Wahl zum Europäischen Parlament mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen geahndet wird.“

6. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 9a

Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit ihren innerstaatlichen Wahlverfahren die erforderlichen Maßnahmen treffen, um ihren Staatsangehörigen mit Wohnsitz in einem Drittstaat zu gestatten, bei der Wahl zum Europäischen Parlament ihre Stimme abzugeben.

Artikel 9b

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt die Kontaktstelle, die für den Austausch von Daten über die Wählerinnen und Wähler und Bewerberinnen und Bewerber mit den Kontaktstellen in den anderen Mitgliedstaaten zuständig ist.

(2) Unbeschadet der innerstaatlichen Vorschriften über die Eintragung von Wählerinnen und Wählern in das Wählerverzeichnis und die Einreichung von Bewerbungen beginnt die in Absatz 1 genannte Stelle spätestens sechs Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums gemäß Artikel 10 Absatz 1, den anderen Behörden gemäß dem geltenden Unionsrecht zum Schutz personenbezogener Daten die in der Richtlinie 93/109/EG* aufgeführten Daten über Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zu übermitteln, die in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, in das Wählerverzeichnis eingetragen sind oder kandidieren.

* Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 34).“

Artikel 2

- (1) Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates den Abschluss der zu diesem Zweck erforderlichen Verfahren mit.
- (2) Dieser Beschluss tritt am ersten Tag nach dem Empfang der letzten Mitteilung gemäß Absatz 1 in Kraft.¹

Geschehen zu Brüssel am 13. Juli 2018

Im Namen des Rates

Der Präsident
H. Løger

(1) Das Datum des Inkrafttretens des Beschlusses wird vom Generalsekretariat des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

